

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 105.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.
Abonnementpreis 65 Pfennig vierteljährlich
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 7. September 1907.

Anzeigen im „Korr.“ kosten: die viergespaltene
Nonpareilzeile 25 Pfennig;
Versammlungsanzeigen sowie Arbeitsmarkt
aber nur 10 Pfennig die Zeile.

45. Jahrg.

Was ist Neutralität?

Jeder vernünftige Gewerkschafter wird antworten: Eine Gewerkschaft ist neutral, wenn sie ihre Handlungen nicht von parteipolitischen Erwägungen abhängig macht, sondern allein vom Prinzip der Zweckmäßigkeit; wenn sie sich nicht an irgend eine politische Partei anlehnt oder ihr gar ein Mitbestimmungsrecht oder irgend welchen Einfluß einräumt auf ihre Richtung und Arbeitsweise (wie z. B. die „christlichen“ Gewerkschaften). Wenn sie weiter jeden Berufsangehörigen ohne Ansehen des politischen oder Religionsbekenntnisses ihre Reihen öffnet und ihm dadurch Gelegenheit gibt, in Gemeinschaft mit seinen Kollegen seine materiellen Interessen zu wahren.

Hat der Verband diese Bedingungen einer neutralen Gewerkschaft erfüllt? Die Antwort muß ohne jede Einschränkung mit „ja“ erteilt werden. Und will etwa jemand leugnen, daß alle Versuche, den Verband einer politischen Richtung unterzuordnen, energig zurückgewiesen wurden? Der muß mit der Wahrheit auf dem Kriegsfuß stehen und zu den hartgefolgten Schwindlern gehören, die je in Arbeiterverhöhnung gemacht haben. Daß die vielgenannte Bismarckische Verleumdung im Augenblicke unumkehrbar blieb, ändert an dieser Tatsache nichts. Dafür haben die späteren und unzweideutigen Erklärungen des „Korr.“ nicht das Mindeste an Bedeutung eingebüßt.

Wodurch wird nun die Neutralität verlest? Nehmen wir einmal an, morgen kommt ein Mitglied und gibt seiner Meinung Ausdruck, daß eben diese Neutralität unser ärgstes Hindernis sei, übermorgen einer, der nur in der Rückkehr aller Kollegen zur positiven Kirche das Heil sieht, während ein dritter in der Abkehr von aller Religion die Erlösung von allem Uebel hofft u. s. f. Wer wollte leugnen, daß alle diese Richtungen und noch einige mehr im Verbands vertreten sind? Ist nun mit einem solchen Versuche eines einzelnen die Neutralität durchbrochen? Mit nichten. Denn wenn wir diese Frage bejahen müßten, dann müßten wir auch in Konsequenz dessen den Kollegen Bau-Stuttgart wegen seiner „Epistel“ wie auch den Kollegen Rümmler-Kempfen wegen seiner „Abwehr“ von uns abschütteln, denn beide haben ihrer Ansicht in einer Form Ausdruck gegeben, die über das Maß der Neutralität hinausging, wobei die „Abwehr“ die „Epistel“ an Intoleranz bei weitem übertraf. Wir wollen uns nun einmal vor Augen halten, was wir unter „Vertretung von materiellen Interessen“ verstehen. Selbstverständlich ist da in erster Linie zu nennen die Hebung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in unserm engem Berufe, dann die Arbeiterversicherungsgegebung, die Vereinsgesetze, kurz alle sozialpolitischen Vorgänge, nicht zuletzt die Zollgesetzgebung, die uns unter Umständen am schmerzhaftesten werden und unsere ganzen Erwerbsverhältnisse auf beruflichem Gebiete wieder zusehender machen kann. Es wäre grundfalsch (und gibt auch zu den meisten Verstimmlungen unter den Mitgliedern Anlaß), die sozialpolitischen Vorgänge außerhalb unsers Berufes außer acht zu lassen und das Bildungsbedürfnis unserer Mitglieder den verschiedensten parteipolitischen Bestrebungen auszuantworten, die darauf ausgehen, das Verständnis für Sozialpolitik im Parteinteresse zu misleiten. Daß auch unter unseren Mitgliedern derartige Richtungen vorhanden sind, die ihr jeweiliges parteipolitisches Verhältnis über das Gewerkschaftsinteresse stellen, ist eben die Folge dieser Unterlassungssünde. Aus eben diesem Grunde bekommen auch manche Mitglieder einen Nervenschoc, wenn ein solches Thema zur Debatte steht, und scheuen über Vergewaltigung und was weiß ich; das wäre Politik und ginge eine Buchdruckerversammlung nichts an.

Wenn wir z. B. die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine erörtern und sie rein von der Zweckmäßigkeit aus beleuchten, so kann und darf uns doch nicht beeinflussen, daß A. oder B. einer Partei angehören, die auf dem gegenständlichen Standpunkte steht. Wir können auf eine derartige Aufklärungsarbeit auch nicht verzichten, weil eventuell derartige Leute ihre Verurteilung einer Revision zu unterziehen gezwungen wären, ebenfalls auch nicht deswegen, weil eine andre Partei die Sache im selben Sinne ansähe wie wir, bloß um der Gefahr aus dem Wege zu gehen, für Anhänger dieser Partei gehalten zu werden.

Daß eine Gewerkschaft trotz strikter Neutralität in die Lage kommen kann, mit einer politischen Partei ganz

gehörig die Degen zu kreuzen, das hat die Zeit bewiesen, als sich die „Buchdrucker-Gewerkschaft“ unter Aufsicht der sozialdemokratischen Partei vom Verbande loslöste, ebenso später bei der Affäre der „Leipziger Volkszeitung“, wie auch bei unserer letzten Tarifrevision. Und ich meine, bei unserm Bestreben, alle Parteien mit gleichem Maße zu messen, wäre es auch an der Zeit, einmal mit der Zentrumsparlei ein ernstes Wörtchen zu sprechen. Daß dadurch die Neutralität leiden sollte, ist nicht zu befürchten. Was dem einen recht sein muß, kann dem andern nur billig sein. Wenn seinerzeit die rote Internationale auf die Finger geklopft wurde, als sie die Hand nach dem Verbande ausstreckte, warum soll die schwarze leer ausgehen, wenn sie sich ansieht, das Gebäude des Verbandes zu unterminieren? Die seltsame Langmut unsers Organs mit dieser Partei macht nachgerade manchen den Kopf schütteln über diese Art von Parität. Solange wir (wenigstens als Gesamtheit) nur mit verchränkten Armen zusehen konnten, wie diese Partei den übrigen freiorганиisierten Arbeitern Steine in den Weg wälzte, wurden wir von ihren Sachwaltern und ihrer Presse immer als gutes Beispiel hingestellt, als Muster einer neutralen Gewerkschaft. Das hat sich, trotzdem wir uns das Zeugnis geben können, dieselben geblieben zu sein, total verändert. Es mögen Bedenken laut geworden sein, ob die „christlichen“ Arbeiter nicht durch diese immerwährenden Hinweise doch noch auf den Gedanken kämen, daß es auch so ginge, daß man weiter käme, wenn alle Arbeiter sich unter einem Hute vereinigen, zumal einige Lohnbewegungen, wo beide Richtungen friedlich miteinander arbeiteten, tadellos verliefen. Höhernd dazu war noch der Umstand, daß es mit den Zentrumsgelehrten nicht recht voranging, während die freie Gewerkschaftsrichtung in immer steigendem Maße wuchs. So verfiel man auf das Mittel, auch die Buchdrucker zu zerplündern, um das „böse“ Beispiel aus der Welt zu schaffen. Denn die politische Geselgschaft des Zentrums war in Gefahr. Diese Berechnungen allein waren maßgebend, um auch uns Buchdrucker eine „christliche“ Konkurrenz an die Seite zu stellen. Das war natürlich nicht so leicht. Das christliche „Zentral“verbänden ist heute noch eher alles andere als zentral, die Beiträge der armen Teufel vermagt der ehemalige Lithograph Schwarz und verspricht dafür den Mitgliedern den reinsten Zukunftstaat. Das zog also nicht. Da verscrieben sich die Christlichen dem Teufel, ein Pakt wurde geschlossen mit dem notorischen Streikbruder, derselbe Gutenberghund, den gestern noch die Verachtung auch der christlichen Gewerkschaften traf, ist über Nacht auch christlich geworden, und die christliche Zeitung findet heute, daß Streikbrecher sehr wohl den Anforderungen einer sogenannten „christlichen“ oder Zentrumsgewerkschaft entsprechen. Welche Schande, welcher Hohn auf den Namen Christus! Ich glaube, mancher katholische Kollege, dem diese Art Christentum noch nicht geläufig ist, dem diese Zentrumspolitik noch nicht in Fleisch und Blut überging, hat ob dieses etelhaften Treibens nur schamerfüllt sich abgewandt.

Mehr aber auch nicht. Damit glauben viele ihrer Entrüstung Genüge getan zu haben. Die Wurzel des Uebels getraut sich keiner auszugraben. Auch der arme Heinrich vom Rhein steht mutig über der Grube und fängt mit einem Sacke die giftigen Gase ab. Ausschöpfen, Heinrich, ausschöpfen! Die armen Tintenfüll der „Westdeutschen“ sind es nicht; nicht die Puppen spielen im köhler Händeschentheater, sondern die Drahtzieher: das Zentrum!

Das Zentrum unterhält die bekannte Schule in M. Gladbach; was den Hüptlingen des Gutenberghundes an „Christlichkeit“ noch mangelt, das ersetzt die Taufe in M. Gladbach. Jetzt werden die also Getauften losgelassen in jene Gefilde Rheinlands und Westfalens, wo „noch was zu holen ist“. Schon ist man in den katholischen Arbeitervereinen am Werke, den Kollegen die ewige Seeligkeit im Gutenberghunde auszumalen. Alle Weinen werden springen. Seelforger, Präses, Eltern, Bräute, nichts ist zu schade, wo das Zentrum „organisiert“.

Tarum, katholische Kollegen allerorts, seid auf der Wacht! Und ihr, Kollegen in den katholischen Arbeitervereinen, macht Front gegen jede Streikbrechergemeinschaft, wer sie auch immer euch zuzumuten magt. Christus hatte nichts mit Judas gemein und das wahre

Christentum hat nichts gemein mit dem Streikbruder. Aber vor allem eines, Kollegen, merkt euch, wer euch das bietet, und — revidiert eure Stellung zum Zentrum!
Aachen. G.

Korrespondenzen.

Karlsruhe. (Maschinenfegerverein für den Bezirk Karlsruhe.) Schon seit längerer Zeit beschäftigt die Maschinenfeger des Bezirks, die bisher der „Oberheinischen Maschinenfegervereingung“ angehörten, die Frage der Bildung eines selbständigen Bezirksvereins, und zwar hauptsächlich aus agitatorischen und praktischen Gründen. Am 25. August fand nun in gut besuchter Versammlung die endgültige Konstituierung des Vereins statt, nachdem schon in einer früheren Zusammenkunft ein provisorischer Vorstand gewählt worden war, der die nötigen Vorbereitungen zu treffen hatte. Der provisorische Vorsitzende, Kollege Seemann, gab einleitend einen kurzen Rückblick über die Maschinenfegerbewegung seit 1899, streifte kurz die Gründe, die zur Bildung eines Bezirksvereins geführt haben und gab der Hoffnung Ausdruck, die wenigen noch fernstehenden Kollegen auch bald als Mitglieder begrüßen zu können. Darauf billigte die Versammlung die endgültige Konstituierung des Vereins, nachdem schon in einer früheren Zusammenkunft ein provisorischer Vorstand gewählt worden war, der die nötigen Vorbereitungen zu treffen hatte. Der provisorische Vorsitzende, Kollege Seemann, gab einleitend einen kurzen Rückblick über die Maschinenfegerbewegung seit 1899, streifte kurz die Gründe, die zur Bildung eines Bezirksvereins geführt haben und gab der Hoffnung Ausdruck, die wenigen noch fernstehenden Kollegen auch bald als Mitglieder begrüßen zu können. Darauf billigte die Versammlung die endgültige Konstituierung des Vereins, nachdem schon in einer früheren Zusammenkunft ein provisorischer Vorstand gewählt worden war, der die nötigen Vorbereitungen zu treffen hatte.

Königsberg i. Pr. (Maschinenmeisterklub.) Am 10. August fand unsere Ordentliche Monatsversammlung statt, welche fast vollständig besetzt war. Unter „Vereinsmitteilungen“ konnte der Vorsitzende mitteilen, daß sich vier Kollegen aus Memel unserm Klub angeschlossen hätten. Nach Erledigung verschiedener interner Angelegenheiten ergriff Kollege Inruh das Wort zu seinem Vortrage über: „Farbenfreude und Farbenempfinden“. Der Vortragende schilderte in eingehender Weise die Herstellung unserer hauptsächlichsten Farben und erläuterte an der Hand verschiedener Druckmuster und Farbentafeln die künstlerische Anwendung derselben und schloß mit den Worten, daß das Thema über Farbenlehre ein unerschöpfliches sei und er uns in kommenden Zeit noch mehrere derartige Vorträge halten werde. Der Vorsitzende sprach den Kollegen Inruh im Namen der Versammlung seinen Dank aus. Am 25. August besichtigte unser Klub die neuerbaute Hartungische Zeitung und Verlagsdruckerei. Der Geschäftsleiter, welche uns bereitwilligst sämtliche Abteilungen und deren Einrichtungen (teilweise im Betriebe) zeigte, sei auch an dieser Stelle unser Dank ausgesprochen. Ferner wollen wir nicht ganz unerwähnt lassen, daß unser Klub am 28. Juli sein zehnjähriges Stiftungsfest durch einen Frühlingsausflug mit Damen, zu welchem die Vorsitzenden des Gau- und des Ortsvorstandes geladen und auch erschienen waren, feierte. Das Fest kann als ein in allen Teilen wohl gelungenes betrachtet werden, und hatte das Festkomitee in jeder Beziehung dafür gesorgt, daß die Feststimmung auf der Höhe erhalten blieb. Dem Mitbegründer unsers Klubs und Vater des Gedankens, Kollegen Ledeb, wurde seitens der Mitglieder ein Andenken in Form einer silbernen Schnupftabakdose überreicht. Die rechte Kollegialität, die bei dem Feste zutage trat, hielt die Mitglieder und deren Angehörige bis zum späten Abend zusammen.

s. Weisfeld. In der letzten, von 70 Kollegen besuchten Monatsversammlung wurde der Kollege Bäumer, welcher, vor mehreren Wochen aufgenommen, weder Eintrittsgeld noch Beiträge zahlte, ausgeschlossen. Nach der Abrechnung des Kassierers stellte sich das Vereinsvermögen auf 669,95 Mk. Eine längere Debatte entspann sich über das Aussehen der Kollegen bei der Firma Geinr. Platt & Co. und eines Kollegen bei der Firma Franz Röber, beides tariftreue Druckereien. Erstere Firma gab schon zu wiederholten Malen Anlaß zu Klagen beim Schiedsgerichte sowie beim Gewerbegerichte. Sie bezieht ihr Personal mit Vorliebe durch Verschreiben aus weit entfernten Orten.

Rundschau.

Ferien! In Breslau hat die Firma Karl Stenzel ihrem Personale einen dreitägigen Urlaub gewährt.

Ferienentscheidung: Steinhardt & Kimmel, W. m. b. H. in Mannheim.

Herr Jakob Rümmer in Rempen, der Verfasser der „Abwehr“ in Nr. 93, dessen auch in der letzten Nummer des „Korr.“ noch gedacht ist, ist nach dem Verschließen seiner vergifteten Pfeile zum Gutenbergsbunde übergetreten. Wir haben von allem Anfang an (siehe Nr. 93) gesagt, daß seine Entrüstung zu gemacht ist, um ernst genommen werden zu können, und in der Nr. 104 gaben wir dem ergänzenden Ausdruck: „Wir können es nicht juristisch beweisen, aber die Ausführungen des Kollegen Rümmer zwingen einen zu dem Gefühl, daß seine ganze Abwehr eine förmliche Befriedigung atmet, sich nach einer „gewissen Seite“ hin bemerkbar machen zu können.“ Jetzt ist durch die der Beweis geliefert worden. Herr Rümmer wollte sich bloß einen „guten Wegang“ sichern, und die sechs Zeilen des Kollegen Baur mußten dazu herhalten, ihm die Fahnenflucht erleichtern zu helfen. Seit Wochen stand dieser Herr schon mit dem Vorstande des Gutenbergsbundes in Verbindung, wie uns mitgeteilt wird; deshalb war Herr Rümmer hoch beglückt, als er mit seiner „Abwehr“ endlich sich ein- bis in einen Anlaß fand, mit dem er sein jetziges schmähliches Verhalten bemängeln konnte. Wir weinten dem Herrn keine Träne nach, zu Nutz und Frommen aber aller derer, die da glaubten, bei Rümmer spiele eine ehrliebe Entrüstung im Verbandsinteresse mit, sei dieser „Fall“ überhaupt erwähnt. Sehr schmerzhaft wird es die Herren vom Bunde berühren, daß die 15 Kollegen, welche feinerzeit die „Abwehr“ des Herrn Rümmer outgesehen, als treue Verbandsmitglieder den Verrat des Herrn Rümmer nicht mitgemacht haben, sondern den so „mannhaften“ Herrn allein seine Strafe ziehen ließen. Der Gutenbergsbund und sein rheinischer Legatator selber können ob dieser „Groberung“ mit Vertreten in die Zukunft blicken.

Der Ortsverein Stolp des Gutenbergsbundes sendet uns nachstehende Berichtigung: „Auf Grund des § 11 des Pressekodexes ersuchen wir zu dem Artikel „Wenn zwei daselbe tun“ in Nr. 103 des „Korr.“ um Aufnahme folgender Berichtigung: Es ist unwar, daß unser Kollege Hoffäß neulich in Stolp gewesen ist. Es ist unwar, daß derselbe hier jemals in einer Bändlerversammlung über den sozialdemokratischen Verband gesprochen hat.“ Es liegt hier eine Verwechslung unsererzeit vor: nicht Stolp sondern Köslin kommt als Versammlungsort in Betracht! Nut werden wohl die Stolper Bändler glückselig sein, die in vorstehender Berichtigung mit einem wahren Entsetzen den Gedanken abweisen, daß der Hoffäß über sie gekommen wäre.

Kollege Lüdemann in Schwerin ist anstelle unsers Leider so früh aus dem Leben gerissenen Rudolf Holz zum Beamten der Ortskantentasse in Schwerin gewählt worden.

A. V. C.-Wassergesetz werden uns fast täglich mit den schmeichelhaftesten Brandbemerkungen für den Arbeitgeberverband übermitteln. Man hat also auch mit dem neuesten ausgehenden Mittel der Karibekämpfung herzlich wenig Glück, was uns natürlich sehr befriedigt. An dem gesunden Sinne der Gewerbeangehörigen muß doch einmal diese wüste Hege aufhören werden.

Untreue Arbeiter standen in Hamburg in den Personen eines Seher, eines Hilfsarbeiters und eines Hausnechtes vor dem Gerichte. Sie hatten einen Hamburger Prinzipal dadurch geschädigt, daß sie teures, für eine bessere Arbeit bestimmtes Papier als Abfall zerschnitten und verkauft. Auch Schriften wanderten aus der Druckerei hinaus. Der Anwalt wollte jeden der Angeklagten mit acht Monaten Gefängnis bestrafen wissen, das Gericht strafte den Seher mit sechs Wochen, die beiden übrigen Angeklagten mit je drei Monaten Gefängnis.

Ein Ausreißer hat der Druckerei Hager & Hüblich in Markranstädt noch einen rechten dummen Jungensstreich gespielt, als er das letzte Mal den Staub von den Pantoffeln schüttelte. Der hoffnungsvolle Jüngling wurde Wilhelm genannt. Daß er sich im sechsten Lebensjahre als Seher befand, hat seine Bewandnis in Wilhelms öfterem Durchgehen. Wochen- und monatelang war Wilhelm von der Bildfläche verschwunden, die letzte Spürspur Wilhelms befand sich sogar auf dreierlei Jahre aus. Erst vor vierzehn Tagen tauchte er wieder auf, jeder glaubte, daß Wilhelm nun endlich den Rest seiner Lebenszeit abmachen würde. Am zweiten Tage dieser Woche hatte es Wilhelm aber wieder satt und ging abermals durch die Klappen. In eine morgens noch von Wilhelm gefestete Lokalnotiz hatte er folgenden Schwanzeingang eingeschrieben: „Achtung! Ihr Scherbelbergjodler wundert Euch wohl, daß ich auf einmal spurlos verschwunden bin, nun Ihr Kaffern braucht Euch keine Kopfschmerzen zu machen. Achtung! Ich bin verschwunden und komme auch nicht wieder zum Vorschein. Also noch einmal zum Schluss: Leb! wohl, alle recht herzlich wohl, ihr ewigen Türmer und nun Hei! ab!“ Bis jetzt fehlt jede Spur von Wilhelm, dem zweifelslos originellen Kimmel.

Kaserne und Druckerei scheinen für manchen strebsamen Gutenbergsjünger sich noch nicht richtig zu ergänzen. In einem auffallenden Inserat der „Wachdruckerwoche“ weist ein J. Karl in Passau sich nennender „Kollege“ auf

diese sichtbare Lücke hin, indem er in einem Konditionsgehege sich als gewesener Unteroffizier anpreist und auf seine Schildeckigkeit die Hauptbetonung legt. Was uns wirklich noch fehlt, ist der Unteroffizier d. R. Hat der sich erst einmal eingebürgert wie der Reservelieutenant, dann ist dem Buchdruckergerbe sicherlich aus allen Abten geholfen.

Konkurrezöffnung: Buchdruckereibesitzer Friedrich Wilhelm Brackmann in Dresden.

Einen instruktiven Vortrag über den neuen „Wachdrucker-Duben“ hielt am 1. September in Wien der Oberkorrektor Otto Reinecke von der deutschen Reichsdruckerei in Wiederholung eines am 23. Juni vor den Berliner Korrektoren gehaltenen gleichen Vortrages. Reinecke ist Hauptmitarbeiter bei der zweiten Auflage des „Wachdrucker-Duben“ gewesen, seine fachkundigen Ausführungen bilden daher eine erweiterte Einleitung zu dem neuen Rechtsdreibungssysteme. Die Zentralkommission der Korrektoren hat deshalb recht daran, diesen Vortrag der Allgemeinheit der Korrektoren in Broschürenform zugänglich zu machen.

Die vatikanische Druckerei in Rom wird wegen immer größerer Zunahme der Arbeiten in einem demnächst in Angriff zu nehmenden Neubau untergebracht werden und dadurch eine bedeutende Erweiterung erfahren. Eine sogenannte Geheime Druckerei bildet einen besonderen Teil der päpstlichen Offizin, in der ein zahlreiches Personal beschäftigt wird.

Ein christliche Frischzug wurde in dieser Woche in Dresden unternommen. Die paar christlichen Gewerkschaftler in Sachsens Hauptstadt hatten es besonders auf die Buchdrucker abgesehen, die denn auch die starke Mehrheit der etwa 200 Versammlungsbesucher stellten. Als Referent war der christliche Arbeiterssekretär Winter aus Berlin erschienen, der einen konturrenzlosen Blicksinn über die Gewerkschaftsbewegung verbrachte, daß der ebenfalls erschienene Monsieur Hoffäß betäubt die Segel davon streichen mußte. Und das will für einen Hoffäß gewiß etwas heißen! Der sogenannte Vortrag entseelte wahre Sachsalen, die den auf den Gang ausgegangenen Gewerkschaftschriften dermaßen in Wut brachten, daß er durch wüste Schimpferien seinen gräßlichen Reinfall zu verdecken suchte. Schließlich wurde die Versammlung wegen dieses gar christlichen Benehmens Winters polizeilich aufgelöst.

Die Arbeitgeberverbände terrorisieren, das läßt sich an der nachstehend wiedergegebenen, in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ abgedruckten Bekanntmachung des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in Köln veranschaulichen: „Infolge der von den Arbeitgeberverbänden in Aachen, Berlin, Krefeld usw. gemachten Mitteilungen, daß in Köln eine Anzahl Arbeiter aus diesen Orten, die sich im Aohrtkampfe befinden, beschäftigt würden, hat der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Köln eine persönliche Revision der Lohnlisten bzw. der Invalidentkarten bei seinen Mitgliedern durch den Geschäftsführer vornehmen lassen, die über acht Tage in Anspruch nahm. Es mußte leider konstatiert werden, daß sieben streikende Arbeiter in Köln eingestellt worden waren, die aber nach der Revision sofort zur Entlassung kamen. Mit Rücksicht hierauf möchten wir empfehlen, an allen Orten derartige persönliche Revisionen vornehmen zu lassen, da hierdurch den Ausständigen es immer mehr und mehr erschwert wird, anderswo in Arbeit zu kommen.“ Selbstredend ist das eine perfekte Verrücktheit, die nach § 153 der Gewerbeordnung nur mit Gefängnis bestraft werden kann, außerdem aber auch nach mehrfachen Entscheidungen der höheren Gerichte, selbst des Reichsgerichtes, zu Schadenersatz an die betroffenen Arbeiter verpflichtet. Weiter werden aber auch die „Herren im Hause“ durch ein solches Verfahren so gründlich aus ihren eigenen Betrieben ausgeschaltet, daß es tatsächlich schwer fällt, darüber keine Satire zu schreiben. Doch darum handelt es sich bei uns ja weniger, wenn wir auf die Sache hier eingehen. Wir wollen vielmehr unseren Arbeitgeberverbänden, die nicht genug über den Terrorismus des Verbandes zu klagen und zu — benutzieren vermögen, damit ein Spiegelbild vorhalten, wie es ihre Seelenverwandten treiben und wie sie es selbst tun würden, wenn sie die Macht dazu hätten.

Eine internationale Reederorganisation soll auf Veranlassung von englischer Seite im Oktober gegründet werden zur Befämpfung von Seeleute- und Hafenarbeiterausständen. Troxydent wird aber vor wie nach über die Internationalität der Gewerkschaften von den Unternehmerverbänden bzw. ihrer Presse in allen Tonarten gewettert.

Für ein ausgebrachtes Hoch drei Monate Gefängnis mußte ein Arbeiter in Kauf nehmen. In einer freisinnigen Wählerversammlung hatte er „unsere Feinde“ hochleben lassen, wodurch sich der Genard in Wotwitz getroffen fühlte. Ob man nun die Gendarm als geschmacklosen Witz oder sonst etwas benennen will, ist Auffassungssache, jedenfalls bedeutete die von dem Anwalte beantragte Geldstrafe von 200 Mk. schon eine schwere Sühne. Das Gericht erkannte in dessen auf drei Monate Gefängnis. Eine Majestätsbeleidigung unter solchen Umständen hätte auch nicht schlimmer ausfallen können.

Eine ganz neue Art von Betriebsunfall ist durch das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Nürnberg quasi erfunden worden. Die Witwe eines Nürnberger Bauarbeiters behauptete, als ihr Mann bei der vorjährigen Bauarbeiterausperrung als Streikbrecher zur Arbeit ging, sei er auf dem Wege von Streikposten

mißhandelt worden. Die Aufregung hierüber habe den Tod des schon kranken Mannes verursacht. Die Urteile konnten Tatsächlichkeiten hierüber nicht feststellen. Ein Beweis für die angebliche Mißhandlung ist ebenfalls nicht erbracht. Außerdem, führte der Vertreter der Baugewerkschaftsgenossenschaft an, sei bisher ein Unfall auf dem Wege zur Arbeitsstätte nicht als Betriebsunfall angesehen und alle diesbezüglichen Rentenansprüche abgelehnt worden. Das Gericht sprach der Witwe aber die Rente zu mit der Begründung: Die Mißhandlung eines Streikbrechers auf dem Wege zur Arbeit müsse als Betriebsunfall angesehen werden. Wenn man bedenkt, wie viele Ansprüche durch alle Zuständigen Abweisung finden, wo die Begleitumstände einen Betriebsunfall eher außer Frage erscheinen lassen, so muß der unter oben erwähnten Umständen konstruierte Betriebsunfall gewiß überraschen. Die Herren Streikbrecher, denen gegebenenfalls eine Mißhandlung „nachzutreiben“ ja nicht schwer fallen wird, werden die Gelegenheit, einen solchen „Betriebsunfall“ zu „erleiden“, sich gewiß nicht entgehen lassen.

Raufmannsgerichte gab es am 1. Juli d. J. im Deutschen Reich 245. Bemerkenswert ist, daß Bremen zwei, Hamburg aber nur ein Kaufmannsgericht aufweist.

Die Gefahren des Kinetatographen sind schon verschiedentlich erörtert worden. Wir fühlen keinerlei Verurteilung zum Sittlichkeitsapostel oder Moralisten in uns, gleichwohl können wir uns aber auch nicht bei der Ansicht verschließen, daß der Kinematograph, die ja den größten Teil des Publikums der „Theater der weißen Wand“ ausmacht, dort „Gentilise“ geboten werden, die oft sehr zweifelhafter Art sind. Welch großartigen, etzgieberischen Wert aber die Kinetatographenvorstellungen auf das meist sehr naive Publikum ausüben vermögen, darüber muß des Sängers Höflichkeit gleich ganz schweigen. Wer es aber noch nicht weiß, welche plumpe Mache meistens hinter diesen „lebenden Photographien“ steckt, der kann es aus folgendem, einem der größten französischen Blätter entnommenen Falle erfahren: Als jüngst in Reims, im Departement Ardennes, ein Streik ausbrach, schickte eine Kinetatographenfirma mehrere ihrer Angestellten in die Stadt, um nach der Natur einige Streiksitzen aufhängen zu lassen. Nun fand aber gerade in diesem Momente keine fürnische Kundgebung der Streikenden statt. Das Barometer stand auf Ruhe. Was tun? Und wie die aufregende Streiksitze bestimmen? Die Angestellten der Firma mußten sofort Rat. Sie gingen zum Arbeiter-syndikat und veranlaßten nach längerem, durch Trink-gelder wesentlich gefördertem Unterhandlungsgang die Ausständigen, eine geräuschvolle Straßendemonstration zu mimieren, gemißermaßen eine Art Generalprobe abzuhalten. Bald darauf sah man zweihundert Mann aufmarschieren und auf ein gegebenes Zeichen vor dem Apparat gestikulieren, schreien, hin und her laufen und sich ptügeln. Hier Kontrast-schreiter, als Genardarm verkleidet, durch die Menge und suchten die Streikenden auseinanderzutreiben. — Ob der Vorgang sich wirklich so abgepielt, können wir nicht untersuchen, unmöglich ist es aber nachzuweisen, von uns selbst gemachten Wahnehmungen keineswegs. Und nun stelle man sich den Eindruck vor, den solche „Streiktravalle“ auf das sinnliche Gemüt und den stümpf-sinnigen Speißer über die Verderblichkeit der Gewerkschaften ausüben!

Die Sonntagruhe einführen will die jetzt autoritative Regierung Portugals. Für bestimmte Gewerbe soll anstelle des Sonntags ein Tag in der Woche zum Ruhetage bestimmt werden dürfen. Die soziale Rückständigkeit eines Landes kann nicht besser als mit dem Festlegen der Sonntagruhe gekennzeichnet werden.

Die Buchbinder in Kassel haben den Beschluß der Kündigung zur Ausführung gebracht, am 15. September beginnt der Ausstand. — In Annaberg-Buchholz streiken die Kartonnagenarbeiter. — In Göttingen, Solingen, Wald und Ohlig haben Tischlerausstände begonnen. — In den Streit getreten sind die Böttcher in Lübeck.

An Seppel und Emil!

(Zur Berichtigung des Kollegen Cohn in Nr. 103.)

O Seppel was hast Du verbrochen, Du taust dem kleinen Cohn so wech! Uns hält' ne Wiper ign gestochen, Schriebs mit 'nen K ihn statt mit G.

Wie hast Du doch so schwer betrogen Die löbliche Redaktion! Du schriebs, es ist zurückgezogen Der Antrag von dem kleinen Cohn.

O dieses schreckliche Verbrechen Verzeih! Dir Kaiser nicht noch Papst. Auch Moses wird Dich schuldig sprechen, Daß Du den Cohn nicht richtig gabst.

Erchein' in härenem Gewande Und um den Leib den Hülfersfried, Was'ch' ab vom kleinen Cohn die Schande: „Er gog den Antrag nicht zurück.“

Auch Emil tu' in Sad und Ufse Nun Buße für Dem schändes Tun. Bereu das leib'ge Wort, das rasche, Und sprich: „Ich will's nicht wieder tun.“

Kommt Du 'mal wieder in Ekstase, Den' stets an diese Mißfata. Bedenke, daß die Cohnsche Nase Schon manchen „Wind“ gerochen hat.

Eingänge.

Welchen Wert hat die Bildung für die Arbeiterin? Von W. Zeppler. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstraße 69. Preis 10 Pf. Süddeutscher Postillon. Verlag: M. Ernst in München, Genselberstraße 4. Nr. 17 und 18 des 26. Jahrganges. Preis pro Nummer 10 Pf.

Der Aus- und Umbau der Arbeiterversicherung. Von Kleis. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstraße 69. Preis 1 Mk.

Zur Frage des Frauenwahlrechtes. Von Bettin. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstraße 69. Preis: 1 Mk., Agitationsausgabe 50 Pf.

Gleichheit, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen. Verlag: Paul Singer in Stuttgart. Nr. 17. Preis pro Nummer 10 Pf., pro Quartal 55 Pf., unter Kreuzband 85 Pf., Jahresabonnement 2,60 Pf.

Gestorben.

In Emmendingen am 15. August der Drucker Wilhelm Zimmermann, 21 Jahre alt — Lungenleiden. In Leipzig am 31. August der Seher Rich. Gattermann aus Greifschütz, 33 Jahre alt — Lungen tuberkulose; am 3. September der Drucker Otto Waigisch aus Grimma, 32 Jahre alt — Lungen tuberkulose.

In Stuttgart am 27. August der Drucker Adolf Schnepf aus Bödingen, 28 Jahre alt.

In Tilsit am 28. August der Korrektor Kasimir Gonschjorowski, 57 Jahre alt — Bauchfellentzündung.

Briefkasten.

F. L. S. in Essen: Sie haben jedenfalls meine Worte missverstanden. Wenn ich dem Faktor Regel in der Gerichtsverhandlung sagte, daß die Zeiten vorbei wären, moß sich die Buchdruckergehilfen wie Polacken behandeln lassen, so ist das doch beziehungslos auf unsere polnischen Kollegen gesagt. Der Sinn dieser Worte fußt sich doch auf jene polnischen Arbeiter bezieht, die unorganisiert, rechtslos den Grundherren oder in der Sachseingängerei den preußischen Mühenbauern und Schnapsbrennern gegenüber sind, die vermittelt und verladen und behandelt werden wie das Vieh. Derlei haben wir doch oft genug im „Korr.“ festgestellt. In die polnischen Kollegen habe ich dabei natürlich nicht im entferntesten gedacht; dazu hätte ja auch gar kein Anlaß vorgelegen. W. — F. H. S. in Weims: Wo die von Ihnen gekennzeichneten Mißstände in Buchdruckerberufen auf Tatsachen beruhen sollten, müssen sich eben die reisenden Kollegen beim Ortsvorstande beschweren, auf andere Verweise aber haben wir keinen Einfluß. — F. C. L.: Wir haben zwar auch eine andere Auffassung darüber, was unter Diskretion zu verstehen ist, können aber gar nichts in der Sache tun. — S. W. in Harburg: Gedten, wüßte das genützt, wäre unsererseits entsprechend verfahren worden. Sie wollen in der Versammlung das Weitere veranlassen. — R. in Leipzig: 4,00 Mk.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Mariendorferstraße 13, I. Fernsprechamt VI, 11191.

Bezirk Wiesbaden. Der Seher Alfons von Laünder aus Götzb. a. N. wird hierdurch aufgefördert, seine nach ausstehenden lieben Reste an den Kassierer Bertina sofort einzuliefern, da sonst Ausschluß erfolgen muß. Die Herren Funktionäre wollen B. hierauf aufmerksam machen.

Samm i. W. Die Notiz unter „Arbeitslosenunterstützung“ in voriger Nr. des „Korr.“, den Seher Friedr. Abhl aus Dirschau betreffend, ist inzwischen erledigt.

Jossen. Der Seher Rudolf Borgwardt aus Wanne-münde wird hierdurch ersucht, innerhalb acht Tagen seinen Reisevoranschlag an den Kassierer einzuliefern, widrigenfalls weitere Schritte erfolgen werden.

Adressenveränderungen.

Hamburg-Altona. (Korrespondentenverein.) Kassierer: August Struck, Quaidornstraße 19, III.

Karlruhe. (Bezirksmaschinengeberverein.) Vorsitzender: J. Seemann, Bahnhofsstraße 20, IV; Kassierer: Fischer, Morgenstraße 24.

Suhl-Zella-St. Blausi. Vorsitzender: Dr. Reichardt in Suhl, gr. Bachstraße 10; Kassierer: Chr. Abel in Suhl, Hauptstraße 39.

Zur **Aufnahme** haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an die beigeliegte Adresse zu richten):

In Oberfeld der Seher Heinrich Dthjus, geb. in Dortmund 1882, ausgel. das. 1901; war schon Mitglied. — Heinrich Marschall, Humboldtstraße 53, II.

In Gleimig der Seher Karl Prohl, geb. in Potempa 1889, ausgel. in Weuthen (O.-Schl.) 1907; war noch nicht Mitglied. — In Ratibor der Schweizerberger Mathias Kojellek, geb. in Weizel 1870, ausgel. in Ratibor 1889; war schon Mitglied. — Franz Hadrian in Weuthen (Oberschlesien), Wisnarsstraße 1, II.

In Hadmerleben der Seher Karl Abwe, geb. in Gommern 1889, ausgel. das. 1907; war noch nicht Mitglied. — Heinrich Kruse in Galberstadt, Hinter der Mühle 17.

In Kaiserlautern der Seher C. E. Methfessel, geb. in Widingen 1876, ausgel. das. 1894; war schon Mitglied. — G. Hofmann, Linderstraße 8.

In Neumünster der Drucker Carl Hermann, geb. in Straßund 1887, ausgel. das. 1906; war noch nicht Mitglied. — Seint. Johanson, Schleichberg 25, II.

In Kuhlstadt der Schweizerberger Frey Gärtner, geb. in Pöschten b. Görde (Westf.) 1880, ausgel. in Witten in Westfalen 1899, war schon Mitglied. — Rich. Weinhardt in Jena, Sophienstraße 16.

In Stuttgart der Seher Eugen Büttner, geb. in Mergentheim 1870, ausgel. in Stuttgart 1897; war schon Mitglied. — In Weinsberg der Seher Karl Rang, geb. in Weinsberg 1889, ausgel. das. 1907; war noch nicht Mitglied. — Karl Knie in Stuttgart, Jakobstr. 16, p.

In Wafel der Seher Jakob Kessler, geb. 1868, ausgel. 1887; war schon Mitglied. — J. Thull in Wirsfelden bei Wafel, Waslerstraße 455.

Arbeitslosenunterstützung.

Hauptverwaltung. Bericht vom Monate Juni 1907.

a) Auf der Reise: Uebernommen vom vorhergehenden Monate 411 Mitglieder, aus Kondition kamen 434 (hierzu waten 65 noch zum Bezuge von Ortsunterstützung berechtigt), aus gegenseitigen Vereinen 79 (21 Verbands- und 58 gegenseitige Mitglieder, und zwar aus Oesterreich 12 Verb.- und 42 gegen. Mitgl., aus Dänemark 1 Verb.- und 10 gegen. Mitgl., aus der Schweiz 4 Verb.- und 3 gegen. Mitgl., aus Holland und Belgien je 2 Verb.-Mitgl., aus Schweden 2 gegen. Mitgl. und aus Finnland 1 gegen. Mitgl.), aus konditionslosen Aufenthalte kamen 103 (hierzu bezogen 86 Mitglieder vorher Ortsunterstützung, und zwar 31 bis zu 10 Tagen, 16 bis zu 20 Tagen, 16 bis zu 30 Tagen, 11 bis zu 40 Tagen, 2 bis zu 60 Tagen, 7 bis zu 70 Tagen und 3 bis zu 100 Tagen), krank waren 10, zusammen 1087 Mitglieder (910 Verbands- und 127 gegenseitige Mitglieder, hierunter 55 Oesterreicher, 33 Ungarn, 3 Norweger, 16 Dänen, 10 Schweizer, 1 Rumäne, 5 Schweden, 2 Serben und 1 Finnländer). Von diesen auf der Reise befindlichen 1087 Mitgliedern hatten vorher geleistet: 2 unter 6 Weir., 86 6—12 Weir., 243 13—49 Weir., 192 50—74 Weir., 146 75—99 Weir., 163 100—149 Weir., 193 150—499 Weir., 17 500—749 Weir. und 5 Mitglieder über 750 Weiräte. Es traten wieder in Kondition 168 Mitglieder, gingen am Schlusse des Monatses in das Gebiet gegenseitiger Vereine 176 (147 Verb.- und 29 gegen. Mitglieder, und zwar nach Oesterreich 94 Verb.- und 11 gegen. Mitgl., nach Dänemark 15 Verb.- und 6 gegen. Mitgl., nach der Schweiz 25 Verb.- und 7 gegen. Mitgl., nach Frankreich 4 Verb.- und 2 gegen. Mitgl., nach Holland 5 Verb.-Mitgl., nach Belgien 5 Verb.-Mitgl., nach Russland 1 gegen. Mitgl., nach Amerika 1 Verb.- und 2 gegen. Mitgl.), bei Schluß des Berichtes verblieben konditionslos am Orte 39 (davon traten 22 in den Bezirk der Ortsunterstützung), krank wurden 4, zu einem andern Verufe gitt 1, der Nachweis führte auf bei 3, auf der Reise verblieben 646, **zusammen 1037 Mitglieder**, und zwar 855 Seher (erhielten 18338 Tage), 167 Brüder (erhielten 2456 Tage) und 15 Weiber (erhielten 221 Tage Unterstüttung). Außerdem waren nach den Angaben der Reisekassenverwalter 16 Nichtbezugsberechtigte (darunter 1 Dr.) und 5 Ausgesteuerte (darunter 2 Dr. u. 1 G.) auf der Reise. Es wurden vorausgabt: Mit 581 Mitglieder für 0490 Reisetage (grüne Leg.) à 1 Mk. = 0490 Mk., an 456 Mitglieder für 6525 Reisetage (weiße Leg.) à 1,25 Mk. = 8166,25 Mk., an Porto 19,05 Mk., an Remuneration 313,70 Mk., in Summa 17984 Mk., hiervon 15 901 Mk. an Verbands- und 2083 Mk. an gegenseitige Mitglieder, und zwar: 116,50 Mk. an Oesterreicher, 544,75 Mk. an Ungarn, 97 Mk. an Norweger, 260 Mk. an Dänen, 130,75 Mk. an Schweizer, 27 an Serben, 10 Mk. an Rumänen, 133 Mk. an Schweden, 12 Mk. an Luxemburger und 32 Mk. an Finnländer. Im Verhältnisse zu demselben Monate des Vorjahres wurde Reiseunterstützung gezahlt:

1907 an 1037 Mitgl. 16015 Tage = 17984, — Mk.
1906 " 986 " 16304 " = 18009,49 " "

mehr 1907 an 51 Mitgl. — Tage = — Mk.
wenig 1907 " " 292 " = 25,49 " "

b) Am Orte: Uebernommen vom vorhergehenden Monate 607 Mitglieder, neu hinzugekommene 1870, zusammen 2477 Mitglieder; hierzu waren berechtigt zu 70 Tagen à 1,25 Mk. 346 Mitglieder, zu 70 Tagen à 1,50 Mk. 555 Mitglieder, zu 140 Tagen à 1,50 Mk. 1303 Mitglieder, zu 210 Tagen à 1,50 Mk. 142 Mitglieder und zu 280 Tagen à 1,50 Mk. 131 Mitglieder. Es traten wieder in Kondition 1331 Mitglieder, gingen auf die Reise 86, wurden krank 9, ausgesteuert 70 (wovon 22 mit 70 Tagen à 1,25 Mk., 24 mit 70 Tagen à 1,50 Mk., 24 mit 140 Tagen à 1,50 Mk.), zu einem andern Verufe gingen 4, Unterstüttung entzogen 1, selbständig 1, ausgeschloffen 1, in Bezüge der Unterstüttung verblieben am Schlusse des Monatses 974 Mitglieder (837 S., 105 Dr. u. 32 G.), wovon 90 zum Bezuge der Unterstüttung bis zu 70 Tagen à 1,25 Mk., 161 bis zu 70 Tagen à 1,50 Mk., 571 bis zu 140 Tagen à 1,50 Mk., 89 bis zu 210 Tagen à 1,50 Mk., und 63 bis zu 280 Tagen à 1,50 Mk. berechtigt sind, **zusammen 2477 Mitglieder**, und zwar 2044 Seher (erhielten 31444 Tage), 341 Brüder (erhielten 5536 Tage) und 92 Weiber (erhielten 1570 Tage Unterstüttung). — Diese 2477 Mitglieder vertellen sich auf die einzelnen Gauen wie folgt: Bayern 153 (darunter München 95, Nürnberg 26, Augsburg 13, Bamberg 5), Berlin 772, Dresden 135 (in Stadt Dresden 117), Glatz-Lothringen 16 (in Straßburg 8), Erzgebirge-Bohmen 15 (darunter Chemnitz 15, Plauen 9, Zwidaun 6), Frankfurt-Essen 75 (darunter Frankfurt a. M. 53, Offenbach 10, Kassel 6), Hamburg-Altona 138, Hannover 69 (darunter Stadt Hannover 49, Braunschweig 11), Leipzig 223, Mecklenburg-Vorpommern 15 (in Lübeck 8), Mittelrhein 90 (darunter Mainz 32, Wiesbaden 12, Mannheim 11, Brier 10, Darmstadt 8, Ludwigshafen 6, Kaiserslautern, Heidelberg

und Saarbrücken je 5), Nordwest 23 (in Bremen 17), Oberhein 16 (in Karlsruhe 7), Ober 86 (darunter Potsdam 15, Rößlin 10, Sietlin 6), Osterreich-Bohmen 57 (darunter Bera 11, Raumburg 7, Eger 6, Gotha und Jena je 5), Ostpreußen 28 (in Königsberg i. Pr. 23), Posen 12 (darunter Posen 6, Bromberg 6), Rheinland-Westfalen 176 (darunter Köln 31, Düsseldorf 19, Bochum 16, Essen 14, Hiesfeld 10, Wachen 8, Duisburg und Miltheim a. Rh. je 7, Wachen, Wonn und Wald je 6), An der Saale 90 (darunter Halle 31, Magdeburg 24, Dessau 16, Bely und Wittenberg je 6), Schlesien 96 (darunter Breslau 54, Legnitz 7, Glatz 6, Giesberg 5), Schleswig-Holstein 80 (darunter Kiel 14, Flensburg 6, Sufum 5), Westpreußen 17 (darunter Danzig und Gding je 8), Württemberg 81 (darunter Stuttgart 56, Heilbronn 6). Es wurden vorausgabt: Mit 846 Mitglieder für 6181 Tage à 1,25 Mk. = 6413,75 Mk. und an 2131 Mitglieder für 33419 Tage à 1,50 Mk. = 60128,50 Mk., in Summa 66542,25 Mk. — Im Verhältnisse zu demselben Monate des Vorjahres wurde Ortsunterstützung gezahlt:

1907 an 2477 Mitgl. 38550 Tage = 56542,25 Mk.
1906 " 2058 " 32153 " = 47142,50 " "

mehr 1907 an 419 Mitgl. 6307 Tage = 9306,75 Mk.
Die Ausgabe von 66542,25 Mk. verteilt sich auf die einzelnen Gauen wie folgt: Bayern 3377,25 Mk., Berlin 17101,50 Mk., Dresden 2920,75 Mk., Glatz-Lothringen 385,25 Mk., Erzgebirge-Bohmen 1608,50 Mk., Frankfurt-Essen 1453,50 Mk., Hamburg-Altona 3039,75 Mk., Hannover 1355,50 Mk., Leipzig 6005,25 Mk., Mecklenburg-Vorpommern 327,75 Mk., Mittelrhein 2065,25 Mk., Nordwest 577,50 Mk., Oberhein 234,75 Mk., Ober 1843,50 Mk., Osterreich-Bohmen 1496,75 Mk., Ostpreußen 604,50 Mk., Posen 244,75 Mk., Rheinland-Westfalen 8719 Mk., An der Saale 2270,50 Mk., Schlesien 2445,75 Mk., Schleswig-Holstein 989,75 Mk., Westpreußen 389 Mk. und Württemberg 1996,25 Mk.

Insgesamt wurden auf der Reise und am Orte im Monate Juni:

1907 an 3514 Mitgl. 54565 Tage = 74526,25 Mk.
1906 " 3044 " 48400 " = 65151,99 " "

mehr 1907 an 470 Mitgl. 6106 Tage = 9374,26 Mk.
ausgezahlt. Nach der Anzahl der Tage (54565) sind daher 1310 Mitglieder (gegen 1615 Mitglieder im Vorjahre) den ganzen Monat Juni hindurch im Bezuge von Arbeitslosenunterstützung gewesen.

Gesamtausgabe im zweiten Quartale (April bis Juni)

1907: 148962,81 Mk. für 109146 Tage
1906: 129970,35 " " 95976 " "

mehr 1907: 18083,26 Mk. für 13170 Tage

Barmen. Die Herren Verwalter werden gebeten, dem wahrscheinlich auf der Reise befindlichen Seher Abbl. Koranba aus Wien (Niederösterreich 1622) die Hauptbuchnummer 68974 sowie dem Seher Johann Holzmann aus Wien (Niederösterreich 1696) die Hauptbuchnummer 68903 einzutragen.

Saarbrücken. Den reisenden Kollegen zur Kenntnis, daß die Reiseunterstützung vom heutigen Tage ab durch Kollegen W. Pfeifenberger, Saarbrücken, Wortstadtstraße 26, I, ausbezahlt wird. Sprechzeit von 6 bis 7 Uhr abends.

Trier. Die Herren Reisekassenverwalter werden ersucht, dem Seher Richard Gähler aus Gilsenburg (Schlesien 2617) 5 Mk. abzugeben und portofrei an G. Wajsius, Weberbachstraße 35, einzuliefern.

Versammlungskalender.

Altenburg. Bezirksversammlung Sonntag den 15. September, nachmittags 3 Uhr, im „Waldhotel“ August, Antikloß (Ludwigstr. 11) (Sonderabend den 16. September, nachmittags 8 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 Uhr, im „Waldhotel“ August, Antikloß (Ludwigstr. 11)).

Breslau. Bezirksversammlung Sonntag den 8. September, nachmittags 10 1/2 Uhr, im „Waldhotel“ August, Antikloß (Ludwigstr. 11).

Charlottenburg. Bezirksversammlung Sonntag den 8. September, nachmittags 10 1/2 Uhr, im „Waldhotel“ August, Antikloß (Ludwigstr. 11).

Elberfeld. Bezirksversammlung Sonntag den 11. September, abends 8 1/2 Uhr, im „Waldhotel“ August, Antikloß (Ludwigstr. 11).

Essen. Bezirksversammlung Sonntag den 8. September, nachmittags 8 1/2 Uhr, im „Waldhotel“ August, Antikloß (Ludwigstr. 11).

Hamburg-Altona. Bezirksversammlung Sonntag den 10. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im „Waldhotel“ August, Antikloß (Ludwigstr. 11).

Köln. Bezirksversammlung Sonntag den 7. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im „Waldhotel“ August, Antikloß (Ludwigstr. 11).

Mannheim. Bezirksversammlung Sonntag den 7. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im „Waldhotel“ August, Antikloß (Ludwigstr. 11).

München. Bezirksversammlung Sonntag den 7. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im „Waldhotel“ August, Antikloß (Ludwigstr. 11).

Nürnberg. Bezirksversammlung Sonntag den 7. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im „Waldhotel“ August, Antikloß (Ludwigstr. 11).

Potsdam. Bezirksversammlung Sonntag den 7. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im „Waldhotel“ August, Antikloß (Ludwigstr. 11).

Regensburg. Bezirksversammlung Sonntag den 7. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im „Waldhotel“ August, Antikloß (Ludwigstr. 11).

Stettin. Bezirksversammlung Sonntag den 7. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im „Waldhotel“ August, Antikloß (Ludwigstr. 11).

Wuppertal. Bezirksversammlung Sonntag den 7. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale des 1. September, abends 8 1/2 Uhr, im „Waldhotel“ August, Antikloß (Ludwigstr. 11).

Erfahrener Ziegeldruckmaschinenmeister
 der im besten Aufwache, Bunt- und Dreifarbenbrüche Leichtiges leistet, sofort gesucht.
 Werte Offerten mit Zeugnisabschriften, Druckmustern und Gehaltsansprüchen erbeten
 an die Buch- und Steinbrucker G. Heinrich, Dresden-R. 6. [54]

Waldsanatorium Jungborn
Bad Sommerstein für Kur- und Erholungsbedürftige. Idyllisch schöne Lage.
 bei Saalfeld in Thür. Prospekt frei. Die Direktion.

Zwei Linotypeschmaschinen
 tadellos gehalten, wie neu, zu verkaufen.
 B. Df. u. Nr. 63 an d. Geschäftsstelle d. Bl. erb.

Nährigen Herren
 die über ausgedehnten Bekanntheit verfügen und die in oder neben ihrem Berufsberufe Gelegenheit haben, für eine alte deutsche Offiziersgesellschaft Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen zu vermitteln, wird Gelegenheit zu hohen Lebensverdiensten geboten. Werte Offerten unter D. L. 642 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Tüchtiger Linotypesetzer
 für Tageszeitung — keine Nacharbeit — zum 23. September oder später in dauernder Stellung gesucht. Werte Offerten mit Lohnansprüchen und näheren Angaben erbeten an
Albert Feine, Rottbus. [45]

Linotypesetzer
 sofort gesucht. Wertigen Angeboten mit Angabe der Leistungen, Gehaltsansprüche und persönlichen Verhältnisse (ob verheiratet, wann Eintritt erfolgen kann) bitten wir Zeugnisabschriften beizufügen. **E. Krausche Hofbuchdruckerei, Karlstraße 1. B. [58]**

Schriftgießereifaktor
 mit allen technischen Einrichtungen und Verfahren vertraut, für eine große süddeutsche Gießerei gesucht. — Lebensstellung. — Werkschönheit zugesichert. Bewerbungen unter A. 55 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.
Tüchtigen [62]

Schriftgießer
 an Rüstmannsche Handmaschine für Schreibschrift, Einfassungen und größere Regel sucht
Schriftgießerei Hirsch, Frankfurt a. M. [38]
 Suche tüchtigen
Galvanoplastiker
 Schriftgießerei Danker in Nürnberg.

Stempelschneider
 in Stahl und Feig gleich tüchtig, sucht
Robert Leiser, Stuttgart, Poststr. 110. [48]

Stempelschneider
 für dauernde Stellung nach Hamburg gesucht. Werte Offerten unter Nr. 42 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.
 Erfahrene und tüchtige
Stempelschneider
 gesucht.
W. Kirwood jr., Günthersburgallee 19 Frankfurt am Main. [55]

Schriftgießereiarbeiterinnen
 im Teilen und Einsetzen geübt, finden bei hohem Lohne dauernde Beschäftigung.
Wauersche Gießerei, Frankfurt a. M. [53]
 Junger, tüchtiger
Maschinenmeister
 firm im Werk, Platten und Aufwachebrüche, sucht sich baldmöglichst nach Hannover zu verandern. Werte Offerten unter K. 29 hauptpostlagernd Leipzig erbeten. [56]

Schutzanzüge, Blusen
 Wollen, Binzetten, Juristhemden, Juristhemden, Wollblusen, Unterhemden usw. Größte Auswahl, beste Fabrikat, Illustr. Preisliste. Fachliteratur & Theaterstücke usw. [50]
Graph. Verlagsanstalt, F. Goldschmidt, Halle a. S.

Arno Etzold, Gera (Reuss)
 Fabrik für
Berufskleidung und Wäsche
 empfiehlt sein Fabrikat: Normalarbeitskleider f. alle Berufe, speziell für Maschinenmeister, Schriftsetzer, Buchdrucker, Lithographen usw.
 Blaue Anzüge von 2 Mk. an. — Setzorkittel, echt Elbin, in blauweiss gestreift, u. all. Farben: 140 130 120 cm lang
 Prima 3,50, 3,30, 3,20 Mark
 Qual. II 3,20, 3,15, 3,00 „
 „ III 2,85, 2,70 „
 „ III 2,65, 2,50, 2,35 „
 Für Burschen billiger. **Katalog franko.**

Auflösungspasta „Lipia“
 Festgebundene Schrift, die jahrelang gestanden hat, gleichviel ob neue oder alte Schrift oder Stereotypen, wird rasch damit gelöst und läßt sich leicht ablegen. Pro Kilo 4 Mk. [46] **J. Harzinger, Leipzig, Reunionsstr. 21.**

Verleger: E. Döblin, Berlin. — Verantwortlicher Redakteur: Willy Krahl in Leipzig. Geschäftsstelle: Salomonstraße 8. — Druck von Radelli & Gille in Leipzig.

II. Mitteldeutscher Buchdrucker-Sängertag.

In Verfolg unserer Einladung zum
Sängertag in BERLIN Pfingsten 1908

ersuchen wir die beteiligten Vereine, um rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen treffen zu können, uns bis zum **1. November** die voraussichtliche Teilnehmerzahl mitteilen zu wollen. Gleichzeitig sehen wir uns veranlasst, mehrfachen Wünschen Rechnung tragend, den **Endtermin zur Anmeldung zum Sängertage auf den 1. Novbr.** festzusetzen. Ihre Beteiligung zugesagt haben bis jetzt die Vereine in: Altenburg, Braunschweig, Breslau, Burg b. M., Chemnitz, Dessau, Dresden, Erfurt, Gotha, Halle, Jena, Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Naumburg, Potsdam, Stettin, Posen, Wittenberg, Zwickau.
 Weitere Mitteilungen über die zu singenden Massenchöre usw. erfolgen nach stattgehabter Komiteesitzung per Zirkular Anfang Dezember. — Mit kollegialem Sängergrusse

„TYPOGRAPHIA“, Gesangverein Berliner Buchdrucker und Schriftgießer
 Th. Huth, Vorsitzender, Schöneberg, Kolonnenstrasse 19.

Beim Herannahen des Winterhalbjahres mit seinen zahlreicheren Vereinstätigkeiten usw. halten wir angelegentlichst empfohlen:

Deutsches Buchdrucker-Liederbuch
 von Willy Krahl — 65 Mitarbeiter — II. Aufl. Geminschaftliche Lieder, Prologe und Festgedichte in vielseitigster Auswahl für jeden kollegialen Zweck und jede kollegiale Vereinigung. Vortrag und Abdruck ohne besondere Erlaubnis gestattet, wenn Verfasser und Quelle angegeben werden. Aber nicht als Lektüre bietet das Krahl'sche Liederbuch dem einzelnen Kollegen einen erlesenen Genuss. Als Anhang: **Verzeichnis der gesamten Buchdruckerfestliteratur.** Wichtig für Festkommissionen und Vereinsvorstände. Zu beziehen bei unseren fast an allen Druckorten vorhandenen Vertretern oder direkt vom Verlage zum Vorzugspreise von 1,25 Mk.

Für Buchdruckerengesangvereine im speziellen:
Festhymne ein markiges Chorwerk mit Blasorchester- oder Klavierbegleitung von Alfred Schweichert, anhalt. Musikdirektor, Text von Willy Krahl. Bereits über zweihundertmal mit größtem Erfolge zum Vortrage gebracht! Partitur 2 Mk., Stimme 20 Pf., Orchesterstimmen zusammen 3 Mk.
Radelli & Gille, Verlag, Leipzig, Salomonstrasse 8.

TECHNIKUM FÜR BUCHDRUCKER
 Bildungsstätte für jüngere Buchdrucker und Söhne von Buchdrucker-Besitzern, welche sich allseitige technische Bildung aneignen wollen, um den Anforderungen, welche die Neuzeit an den Faktor oder den Leiter einer Buchdruckerlei stellt, gerecht werden zu können. Gehilfen, welche diesen Kursus mit Erfolg absolviert haben, werden ev. Stellen nachgewiesen. Prospekt sowie Lehrpläne durch die Geschäftsstelle Leipzig-R., Senefelder-Strasse 13—17.

Vergessen Sie es nicht! Lehmann & Assmy
 Tuchfabrik, Spremberg 48
 verkaufen direkt ab Fabrik [926] Anzug-, Paletot-, Hosen- und Westenstoffe jeden Maßes an Private zu unerreicht billigen Preisen.
Muster an Jedermann frei!

Tabakarbeiter-Genossenschaft Hamburg 6.
 120 Sorten Zigarren im Preise von 31 bis 170 Mk. pro Mille. — in Vorsteland-, Sumatra-, Brasil-, Mexico-, Manila- und Havana-Zigarren. Preislisten stehen zur Verfügung.

Zentrale für den Programmaustausch der Buchdrucker-Gesangvereine.
 Die der Zentrale angeschlossenen Vereine werden ersucht, die Programme bis spätestens **30. September** an den Kollegen **Edmund Laux, Leipzig-R., Obere Münsterstrasse 21,** gelangen zu lassen.
 Gleichzeitig bitten wir jeden Verein, der Sendung ein Exemplar des Statuts des eignen Vereins beifügen zu wollen. [51]

National reinigt schwarze Hände — selbst solche mit Eisenad — Druckerwärze
 Aemlichkeit — verflüssigt laubter. Probedosierung 30 Pfund 4,50 Mk. — Reichhaltiges
 Wenn nicht gefällt, zurücknehmen! Rückstellungen werden vergeben.
Kalbfische Maschinenfabrik, Salford, Eng. [28]

Leipzig. Franz Krokner. Leipzig.
 Feinste, 977A. Säubermittel, I. Fernbr. 9779.
 empfiehlt sich zur An- Garantie für tadellosen Stb.
 fertigung moderner Herrengarderobe. Stofflager. Fertige Paletots, Anzüge, Hosen
 (eignes Fabrikat) sehr preiswert am Lager.

Berein der Stereotypen und Galvanopl. Berlins und Umgegend.
 Sonntag den 15. September, abends 6 Uhr, in „Wendts-Festhale“, Weuthstraße 20:
Verammlung.

Tagesordnung: 1. Vortrag des Gauvorsitzers **Ulbert Meißner** über „Zerfallsgemeinschaft und Organisation“; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Mitteilungen; 4. Verschiedenes und Tagesaktien. [60]
 Die Vorstandssitzung beginnt um 4 Uhr.
Der Vorstand.

Chemnitz. Bibliothek am 7. Sept. geschl.
 Bitte Lehrlinge aufmerksam. mach.
 Für ihre Angebote dankend, teile den zahlr. reichen Herren Bewerbern um den in diesem Blatte ausgeschriebenen Posten mit, daß derselbe besetzt ist. [52]
Gehehnhe, den 2. September 1907. A. Chr. Schadt.

Gasthaus „Stadt Hannover“
 Leipzig, Seeburgstrasse 25
 empfiehlt einzelne Zimmer von 1 Mk., saubere Betten von 50 Pf. an. Mittagstisch 50 Pf. Gesellschaftsz. zu Versammlungen, neue Kegelbahn 1 Abend 1,50 Mk. [812]
 „Korr.“ Negt aus. **W. Spiess sen.**

F. F. Emil Schmidt, Berlin
 Lindenstraße 3; zweiter Hof parterre.
 Große Vereinszimmer (bis 120 Personen) für Druckerei- und Werksausstellungen. Vorzügliche Speisen und Getränke. [674]

Gastwirtschaft Imhoff
 Köln am Rhein, Perlengraben 36.
Logis — 40 Pf. — Für Ferienreisende:
 Zimmer mit zwei Betten à 75 Pf. u. 1 Mk.
 Zimmer allein 1,25 Mk. und 1,50 Mk.

Julius Meyer, früher Augustin
 Berlin, Granitzstr. 103, u. d. Lindenbühlstraße.
Saal (200 Personen) & **Vereinszimmer.**
 Mittagstisch 60 Pf. mit Bier. Tel.: Amt IV 5652.

Anhang zum Tarife
 von **Konrad Gehler, Leipzig, Salomonstr. 8.**
 Preis des Exemplars 10 Pf. (3 Pf. Porto). Bestellungen nehmen die Herren Verbandsfunktionäre sowie der Herausgeber entgegen.

Offertenbriefe sind ausschließlich an die Geschäftsstelle des „Korr.“ (Konrad Gehler), Leipzig, Salomonstr. 8, zu senden. Offertenbriefe ohne Freimarke können nicht beibrachtet werden. Die Geschäftsstelle des „Korr.“

Nachruf!
 Am 31. August verstarb an der Berufskrankheit unser lieber Kollege [61]
Rich. Gattermann
 aus Greitschütz
 im Alter von 33 Jahren.
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Verbandskollegen der Offizin August Pries, Leipzig.

Richard Härtel, Leipzig-R.
 (Inhaberin: Klara verw. Härtel)
 Kohlgrabenstrasse 48
 liefert franco
 Werke und Musikalien aller Art zu Ladenpreisen. Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten.
Fr. Streißler. Die Praxis des Sortiments- und Verlagsbuchhandels für Buchdruckerbesitzer, geb. 3 Mk.
Reißner, J., Univ.-Konversations-Regiment. Neue Ausgabe. Geb. 5 Mk.
Inferantenmutter (230). Von S. C. C. 1 Mk.
Illustrierte Encyclopädie der graphischen Künste und der verwandten Zweige. 911 S. Logisformat mit 581 Zil., eleg. geb. 10 Mk.
Welch, Blauer Rauten oder: Die Künste zum vergrößerten Maßstab. Einzelpkt in einem Akte. (7 Personen, Schauspieler: Kneip). 25 Pf.
Durch Kampf zum Sieg. Männerchor von Benzoni. 20 Pf.
 Stimmen der Freiheit. Wittenlese der hervorragendsten Schöpfungen unserer Arbeiter- und Volksdichter. Mit 33 Porträts. Eleg. geb., zum herabgeleiteten Preise von 3 Mk.
 (Hierzu eine Beilage.)

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 105.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Abonnementpreis 65 Pfennig vierteljährlich.

Leipzig, den 7. September 1907.

Anzeigenkosten: die Kompositionszelle 25 Pf.;
Veranstaltungsanzeigen u. Arbeitsmarkt 10 Pf.

45. Jahrg.

Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Instanzen.

Veröffentlicht vom Tarifamte der Deutschen Buchdrucker.

A. Entscheidungen des Tarifamtes als Berufungsinstanz.

Betrifft § 1.

Klageobjekt: Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf neun Stunden.

Entscheidung: Die bisherige achteinhalbstündige Arbeitszeit kann nicht in eine neunstündige umgewandelt werden; dagegen kommt die im § 1 Absatz 3 des Tarifes festgesetzte Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde am Sonnabend oder am Bahltage in Wegfall.

Begründung: Unter dem alten Tarife hatte die Klägerin die Arbeitszeit auf achteinhalb Stunden festgesetzt. Dieses Arbeitsverhältnis blieb auch bestehen, nachdem eine Veränderung in der Leitung der Firma eingetreten war. Bei Einführung der Bestimmungen des neu revidierten Tarifes stellte sich die Klägerin auf den Standpunkt, die neunstündige Arbeitszeit wiederum einführen zu können, zumal der frühere Geschäftsführer, der die achteinhalbstündige Arbeitszeit dem Personale bewilligt hatte, eine solche Anordnung nur aus Unkenntnis getroffen haben könne.

Das Personal will sich diese kürzere Arbeitszeit nicht nehmen lassen und beruft sich auf einen Auspruch des Prinzipalsvorsitzenden des Tarifausschusses, Herrn Kommerzienrat Birgenstein, während der Tarifverhandlungen im September 1906, wonach „bestehende bessere Verhältnisse nicht verschlechtert werden dürften.“

Zunächst stellt das Tarifamt fest, daß der Prinzipalsvorsitzende des Tarifausschusses einen solchen Auspruch nicht getan hat, sondern daß der Tarifauschuß anerkannt hat, daß bestehende bessere Verhältnisse bezüglich Lohn und Arbeitszeit nicht verschlechtert werden sollen beim Übergange vom alten in das neue Tarifverhältnis. Auf Grund dieser Stellungnahme des Tarifausschusses ist die Klägerin nicht berechtigt, die bisher bestehende achteinhalbstündige Arbeitszeit in eine neunstündige umzuwandeln.

Die Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde am Sonnabend oder am Bahltage fällt für die beteiligten Parteien fort, weil von diesem Beschlusse des Tarifausschusses nur diejenige deutsche Arbeitszeit betroffen wird, die 54 Stunden dauert, oder diejenige durchgehende Arbeitszeit, die 52 1/2 Stunden dauert. Kürzere wöchentliche Arbeitszeiten sind von dieser tariflichen Bestimmung nicht betroffen.

Klageobjekt: Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde pro Woche gemäß § 1 Absatz 3 des Tarifes.

Entscheidung: Die Klage ist abzuweisen.

Begründung: Bei der Beklagten besteht eine täglich achtdreiviertelstündige Arbeitszeit bei einstufiger Mittagspause unter Fortfall der einviertelstündigen Vesperpause. Die Beklagte gibt an, daß sie bei einer haultägigen Veränderung im Seheranale vor längerer Zeit gezwungen gewesen sei, nur bis abends 5 Uhr arbeiten zu lassen. Nach der Beendigung dieser provisorischen Verlegung der Arbeitszeit trat das Personal mit dem Ersuchen an die Firma heran, die Mittagspause statt wie bisher einhalb Stunden auf eine Stunde beschränken zu dürfen. Diesem Verlangen habe die Beklagte stattgegeben, ohne das Vorhandensein durchgehender Arbeitszeit anzuerkennen.

Die Kläger sind der Ansicht, daß sie sich im Besitze einer durchgehenden Arbeitszeit befinden, und berufen sich für die Richtigkeit ihrer Auffassung auf den § 3 des Tarifes, wonach bei durchgehender Arbeitszeit die Vesperpause fortfallen und die Mittagspause zwischen Prinzipal und Gehilfen vereinbart werden soll. Daß die Mittagspause auf eine Stunde festgesetzt sei, beruhe darauf, daß die Firma bezüglich ihrer Betriebskraft von anderen Firmen abhängig sei und die Dampfkraft während dieser Stunde nicht erhalte.

Das Tarifamt mußte das Vorhandensein deutscher Arbeitszeit konstatieren. Für sein Urteil berief es sich auf die Noten 92 und 93 des Kommentars zum Tarife vom Jahre 1902. In der Note 92 ist vom Tarifausschuße durch Beschluß vom 25. November 1896 festgesetzt, daß die im § 2 des Tarifes festgesetzte Frühstücks- und Vesperpause auf Vereinbarung auch bei deutscher Arbeitszeit in Wegfall kommen könne; der Wegfall der einen oder der beiden Pausen würde einen solchen Arbeitsverhältnisse noch nicht den Charakter einer durchgehenden Arbeitszeit geben. Bezüglich der Mittagspause sagt die Note 93 des Kommentars, und zwar ist dies ein Beschluß des Tarifamtes, daß bei deutscher Arbeitszeit die Mittagspause auch auf dem Wege der Vereinbarung nicht unter eine Stunde gekürzt werden dürfe; geschieht dies dennoch, so ist durchgehende Arbeitszeit anzunehmen.

Es ist demnach eine feststehende Judikatur des Tarifamtes, daß diejenige Arbeitszeit, die eine Stunde und mehr als Mittagspause aufweist, eine deutsche Arbeitszeit ist, während erst diejenige Arbeitszeit als durchgehende im Sinne des Tarifes anerkannt ist, bei der die Mittagspause unter einer Stunde beträgt. Die Regel ist bei durchgehender Arbeitszeit, daß die Mittagspause nur eine halbe Stunde beträgt.

Nach diesen Entscheidungen der beiden höchsten Tariforgane unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kläger und die Beklagte in ihrer Buchdruckerei eine deutsche Arbeitszeit führten. Wenn die Beklagte auf dem Wege einer Vereinbarung mit den Gehilfen diese deutsche Arbeitszeit täglich um eine Viertelstunde kürzte, so war dies ein Entgegenkommen der Firma, und es ist deshalb festzustellen, daß die Kläger bei deutscher Arbeitszeit statt 54 Stunden nur 52 1/2 Stunden gearbeitet haben.

Der Antrag der Kläger, auch für diese Arbeitszeit die einhalbstündige Verkürzung am Sonnabend oder am Bahltage gemäß § 1 Absatz 3 des Tarifes in Anspruch zu nehmen, mußte abgewiesen werden, weil der Tarifauschuß im September 1906 beschlossen hatte, daß nach dem neuereinkarten und ab Januar 1907 gültigen Buchdruckerarbeitsverhältnisse die deutsche Arbeitszeit nicht mehr als 53 1/2 Stunden betragen dürfe. Da die Kläger jedoch nur 52 1/2 Stunden bei deutscher Arbeitszeit tätig sind, waren sie tariflich nicht berechtigt, die Vergünstigung des § 1 Absatz 3 des Tarifes für sich in Anspruch zu nehmen.

Betrifft § 2.

Klageobjekt: Verlegung der Frühstückspause auf 10 bis 10 1/4 Uhr.

Entscheidung: Die von der Firma angeordnete Frühstückspause von 10 bis 10 1/4 Uhr ist tariflich zulässig.

Begründung: Die Klägerin gibt eine täglich erscheinende Zeitung heraus. Der Beginn der Arbeitszeit ist für die Zeitungsetzer auf 7 Uhr früh festgesetzt. Um die rechtzeitige Expedition der Zeitung zu ermöglichen, ohne auf die Aufnahme neuester Nachrichten verzichten zu müssen, ist verschiedentlich der Versuch gemacht worden, die Frühstückspause zweckentsprechend zu verlegen. Teils durften die Setzer erst nach Fertigstellung des Tages für die mittags erscheinende Zeitung ihre Frühstückspause machen, also etwa gegen 11 Uhr, teils war auch der Versuch gemacht worden, die Pause mit derjenigen der Azubispauser gleichzeitig zu stellen. Während durch die eine Anordnung die Frühstückspause auf einen sehr späten Termin verschoben wurde, entstand durch die zweite Anordnung eine Differenz mit der Redaktion, weil durch die regelmäßige Frühstückspause der Zeitungsetzer das rechtzeitige Erscheinen der Zeitung verhindert wurde. Die Klägerin entschloß sich deshalb, mit der Redaktion eine halbe Stunde früher beginnen zu lassen und deshalb auch die Frühstückspause der Setzer auf einen bestimmten Zeitpunkt zu legen, und zwar auf die Zeit von 10 bis 10 1/4 Uhr. Diese Anordnung anzuerkennen weigerten sich die Setzer, indem sie behaupteten, daß sowohl der Tarif als der Kommentar zu demselben eine Verlegung des Zeitpunktes der Frühstückspause von der Zustimmung der Gehilfen abhängig mache.

Zunächst trifft dieser Einwurf der Beklagten nicht zu, sondern es steht fest, daß die Festsetzung des Beginns und des Endes der Arbeitszeit sowohl als auch der Pausen ein Recht des Prinzipals ist. Selbstverständlich muß diese Anordnung unter Beachtung der im Tarife hierfür vorgesehenen Bestimmungen erfolgen; auch muß die Einlegung der Pausen im allgemeinen dem ganzen Arbeitsverhältnisse angepaßt sein. Würde z. B., wie es bei den Klägern bisher der Fall gewesen, die Mittagspause um 12 Uhr beginnen, und es würde den Setzern erst um 11 Uhr Gelegenheit geboten sein, ihr Frühstück einzunehmen, so würde das Tarifamt einer solchen Anordnung seine Zustimmung verweigern haben, weil die Einlegung der Frühstückspause in keinem richtigen Verhältnisse zu dem Beginn der Arbeitszeit und dem Beginn der Mittagspause stehen würde. Nachdem aber die Firma die Frühstückspause auf 10 Uhr, also 3 Stunden nach Arbeitsbeginn, festgesetzt hatte, konnte ein solcher Einwand nicht mehr erhoben werden. Die jetzt festgelegte Frühstückspause widerspricht also nicht der tariflichen Bestimmung, wie auch nicht zu übersehen ist, daß eine andre Einrichtung sich aus technischen Gründen, die in der rechtzeitigen Herstellung der Zeitung liegen, nicht treffen ließ.

Betrifft § 3.

Klageobjekt: Anerkennung durchgehender Arbeitszeit.

Entscheidung: Die Arbeitszeit bei der Beklagten ist eine deutsche. Die Vereinbarung, die seitens der Beklagten mit den Vertrauensmännern der Gehilfen bei Einführung des revidierten Tarifes eingegangen worden ist, wird als ungültig erklärt.

Begründung: Bei der Beklagten Firma besteht seit einer Reihe von Jahren eine achtdreiviertelstündige Arbeitszeit, allerdings, ohne daß diese um eine Viertelstunde verkürzte deutsche Arbeitszeit ausschließlich von der Firma genehmigt worden wäre. Die Arbeitszeit war bisher so eingerichtet, daß von vormittags 7 Uhr bis mittags 2 Uhr und von 4 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends gearbeitet wurde; zwischen den beiden Arbeitszeiten lag demnach eine zweistündige Mittagspause. Gelegentlich der Einführung des ab Januar 1907 gültigen Tarifes wurde zwischen der Firma und den Vertrauensmännern der Gehilfen vereinbart, die Arbeitszeit um täglich eine Viertelstunde zu verlängern, wofür als Gegenleistung seitens der Firma ein weiteres Zugeständnis betreffs der freiwilligen, tariflich also nicht vorgeschriebenen Lohnzahlung angeboten wurde. Diesem Abkommen stimmten die Vertrauensmänner zu. Das Personal der Firma hat aber dann dem zwischen Firma und Vertrauensmännern getroffenen Abkommen die Zustimmung verweigert und beansprucht, daß an der früheren achtdreiviertelstündigen Arbeitszeit festgehalten werden sollte. Das Personal stützte sich hierbei auf einen Beschluß des Tarifausschusses, der dahin ging, daß bei Einführung des revidierten Tarifes bestehende kürzere Arbeitszeiten nicht verlängert werden sollten. Diesem Beschlusse stand das zwischen Firma und Vertrauensmännern getroffene Abkommen entgegen. Daß das Personal berechtigt war, diesem Abkommen nicht zuzustimmen, unterliegt keinem Zweifel; denn die Vertrauensmänner waren zwar berechtigt, mit der Firma über eine Regelung dieser Angelegenheit zu beraten, aber die Entscheidung über die bei dieser Beratung gemachten Vorschläge mußten sie ihren Mandatgebern — den Gehilfen — überlassen, da für die Gültigkeit einer Vereinbarung immer die Willensmeinung der Mehrheit der Gehilfen erforderlich ist. Da diese nicht eingeholt und später auch nicht erteilt wurde, so muß diese Vereinbarung als tariflich unzulässig betrachtet werden.

Die Arbeitszeit als eine durchgehende zu erklären, und zwar deshalb, weil sie eine achtdreiviertelstündige war, und weil die Aufteilung der täglichen Arbeitszeit in die Vormittags- und Nachmittagsstunden eine besonders ungünstige ist, ist tariflich unmöglich. Unter durchgehender Arbeitszeit ist vielmehr nur eine solche zu verstehen, bei der die Mittagspause weniger als eine Stunde beträgt; dies ist hier nicht der Fall, folglich muß das Vorhandensein einer durchgehenden Arbeitszeit verneint werden.

Betrifft § 5.

Klageobjekt: 11,75 M. Schadenersatz.

Entscheidung: Der Beklagte wird verurteilt, 7,50 M. an Schadenersatz zu leisten.

Begründung: Der beklagte Gehilfe war in einer kleinen Buchdruckerei, die als Gehilfen nur einen Setzer und einen Drucker beschäftigte, tätig und ist nach seinen Angaben vielfach damit betraut gewesen, von den kleinen Azubisarbeiten die Korrekturen oder Revision zu lesen, was er der Sicherheit halber mit dem Drucker immer gemeinsam getan haben will. Die Firma hatte am Vormittag eines Tages 75 Menutkarten zu drucken und hatte an dem Tage derselben der Besteller die Datumszeile einen Grad größer gewünscht. Bei dem Umändern dieser Zeile setzte der Beklagte 1905 statt 1906. Da der Prinzipal zu einer Geschäftsreise ausging, ersuchte er den Beklagten, die Veränderung vor Druck noch einmal zu lesen, und hat dann der Maschinenmeister dem Beklagten vor dem Weiterdrucken eine Karte auch über den Schriftkasten hinweggereicht. Der Beklagte bestreitet nicht, daß dies geschehen sei, will aber die Karte nur oberflächlich gezeigt erhalten haben. Der Fehler blieb stehen und der Besteller verweigerte die Annahme, während vom Prinzipale der Betrag für Papier und Prägung dem Beklagten vom Lohne in Abzug gebracht wurde. Das Schiedsgericht erkannte auf Herauszahlung des abgezogenen Betrages auf Grund des Willkürlichen Geschehens und wies die Klage auf Schadenersatz mit Stimmengleichheit ab.

Nach seinen eignen Angaben hat der Kläger den ihm gewordenen Auftrag, vor Druck einen Abzug nochmals zu lesen, übernommen; wenn er diesen Auftrag nur oberflächlich ausgeführt und den Fehler übersehen hat, so ist er dafür verantwortlich zu machen. Aus der Verhandlung mit dem Beklagten hat aber das Tarifamt entnommen, daß der junge Gehilfe erst seit kurzer Zeit ausgestellt hat und im übrigen nicht einmal über die einfachsten grammatikalischen Regeln der deutschen Sprache verfügt, so daß er nach Ansicht des Tarifamtes unfähig ist, die ihm zugefallene Aufgabe des Korrektur- und Revisionslesens zu erfüllen. Da dem Prinzipale dies bekannt sein mußte, so hätte er es in seinem eignen Interesse unterlassen müssen, dem Beklagten eine Arbeit zuzuwenden, die er zu verrichten nur mangelhaft imstande war. Deshalb muß ein Teil der Schuld auch dem Prinzipale aufgelegt werden. Hinzu kommt, daß es sich im berufstetznischen Sinne bei den Menutkarten eigentlich um eine Lugsarbeit handelt, für die eine größere Sorgfalt am Platze war. Aus diesem Grunde verurteilte das Tarifamt den Beklagten zu einem Schadenersatz von 7,50 M.

Klageobjekt: Lohnabzug von 9,55 Mk.
Entscheidung: Der dem Kläger vom Wochenlohn in Abzug gebrachte Betrag ist demselben zurückzuführen.
Begründung: Der Kläger ist bei der Firma als Ausschliesser zum Minimum beschäftigt gewesen und hat, wie das Schiedsgericht festgestellt hat, eine so minderwertige Arbeit geleistet, daß der empfangene Lohn mit dem Werte der Arbeit nicht in Einklang zu bringen war. Auch wurde vom Schiedsgericht einmütig festgestellt, daß die geleistete Arbeit — auch nach den vorliegenden Korrekturen — als eine ordnungsgemäße Arbeit nicht zu bezeichnen sei, und daß die Arbeit auch in keinem richtigen Verhältnis stehe zu der dafür gebrauchten Zeit. Die Beklagte hielt sich nun berechtigt, den vom Kläger geleisteten Satz nach dem tariflichen Vorkursatz unzurechnen und ihm vom Lohne den Differenzbetrag abzuziehen, der sich aus dem Werte der geleisteten Arbeit und dem empfangenen Wochenlohn ergab. Mit dieser Maßnahme befand sich die Firma im Unrechte. Der Seher war zur Aushilfe eingestellt, und die Firma hatte sonach das Recht, den Kläger innerhalb von vier Wochen an jedem Tage entlassen zu können. Von diesem Rechte machte die Firma erst nach Ablauf einer vollen Woche Gebrauch, und nachdem sie sich erst am Wochenfchluß davon überzeugt hatte, mit welcher minderwertigen Arbeitskraft sie es bei dem Kläger zu tun hatte. Durch den Dienstvertrag hat sich die Beklagte zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Mit dieser Vergütung konnte sie nur insoweit, als der Kläger vorzüglich oder fahrlässig ihr Schaden zugefügt hatte und ihr dadurch Schadenersprüche zustanden, solche zur Aufrechnung bzw. in Abzug bringen. Soweit aber der Schaden nur dadurch hervorgerufen war, daß der Kläger eine minderwertige Arbeitskraft ist, konnte sie sich gegen Schädigung nur dadurch schützen, daß sie die Leistungsfähigkeit des Klägers alsbald prüfte, und wenn der Kläger nicht genigte, ihn entließ. Sie hätte sich daher durch gehörige Wahrnehmung ihrer Rechte selbst gegen Schaden schützen können. Da der Abzug sonach unberechtigt war, muß die Beklagte verurteilt werden, den in Abzug gebrachten Betrag dem Kläger zurückzuführen.

Da der Kläger aber als volle Arbeitskraft durch den Arbeitsnachweis vermittelt wurde, und da ferner aus der Vernehmung vor dem Schiedsgerichte hervorgegangen ist, daß der Kläger eine äußerst minderwertige Arbeitskraft ist, so wird dem Arbeitsnachweise aufgegeben, festzustellen, ob der Kläger überhaupt zu tarifmäßigen Bedingungen vermittelt werden kann. Ist derselbe, wie aus der Klage ersichtlich, eine so minderwertige Arbeitskraft, dann steht ihm das Recht zu, bei den Kreisvertretern darum einzukommen, daß es ihm gestattet sei, zu einem von den Kreisvertretern festzusetzenden ermäßigtem Minimum zu arbeiten.

Betrifft § 6.

Klageobjekt: Nachzahlung von 12,88 Mk. Lohn.
Entscheidung: Die Kläger sind berechtigt, die prozentuale Nachentzählung abzulehnen, wenn sie nur für kurze Zeit die Nacharbeit leisten sollten, und sie durften gemäß § 35 des Tarifes Entschädigung beanspruchen, wenn sie ihre diesbezügliche Forderung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses, also vor Aufnahme der Arbeit, gestellt hätten. Dann waren zu berechnen 49,36 Mk. bzw. 50,36 Mk.

Begründung: Die Kläger waren zur Aushilfe für Nacharbeit engagiert worden. Das ständige Personal erhält als Entschädigung für diese Nacharbeit einen Aufschlag von 33% Proz. auf den Wochenlohn unter Fortfall der Entschädigung aus dem § 35 Absatz 1 des Tarifes. Die beiden Kläger wurden zu einem Wochenlohn von 28 und 29 Mk. eingestellt, hätten also bei 33% Proz. Aufschlag auf diesen Wochenlohn erhalten 37,34 bzw. 38,67 Mk. Die Kläger gaben sich aber mit dem für das übrige ständige Personal üblichen Aufschlage nicht zufrieden, sondern berechneten entsprechend der Zeitkala im § 35 des Tarifes in der ersten Arbeitswoche 6 Stunden à 19 Pf. = 1,14 Mk., 12 Stunden à 31 Pf. = 3,72 Mk., 6 Stunden à 44 Pf. = 2,64 Mk., 30 Stunden à 50 Pf. = 15 Mk., so daß ein Wochenlohn von 50,50 bzw. 51,50 Mk. herauskam. Dies zu zahlen, lehnte die Firma ab.

Die prozentuale Entschädigung für regelmäßige Nacharbeit ist gemäß Note 142 des Kommentars als ein tarifliches Recht gewährleistet; die im vorliegenden Falle für Hamburg gezahlten 33% Proz. Aufschlag entsprechen dem Beschluße des Tarifausschusses. Wenn die Kläger nur für kurze Zeit, also nicht regelmäßig, diese Arbeit leisten sollten, blieb es ihr Recht, die Arbeit nur dann aufzunehmen, wenn ihnen Entschädigung nach § 35 des Tarifes gezahlt wurde. Selbstverständlich mußten sie diese Forderung vor Aufnahme der Arbeit stellen, und blieb es dann den Parteien überlassen, von dem Beschluße eines Arbeitsvertrages abzusehen oder sich über die Bedingungen hierfür auf einer anderen Grundlage zu verständigen. Ob eine solche Verständigung der Arbeitsbedingungen in diesem Falle erfolgt ist, geht weder aus der Klageschrift, noch aus dem Protokolle des Schiedsgerichtes hervor. Haben die Kläger die Arbeit bedingungslos aufgenommen, konnten sie hinterher nicht besondere Ansprüche geltend machen, sondern waren denselben Bedingungen unterworfen, die für das übrige Personal in Geltung sind. Angenommen jedoch, die Kläger hätten von vornherein eine andre Vergütung gefordert, so befinden sie sich mit ihrer Aufrechnung insofern im Irrtum, als sie sechs Ueberstunden à 19 Pf. beanspruchen. Aufgehoben begann ihre Arbeitszeit abends 8 Uhr; dann hatten sie aber für die Stunde von 8 bis 9 Uhr noch nicht eine besondere Entschädigung zu beanspruchen, sondern die Nacharbeit war erst von 9 Uhr ab zu rechnen, demgemäß müssen 1,14 Mk. von ihrer Rechnung in Abstrich kommen.

Klageobjekt: Teilweise Verweigerung der Ueberarbeit.

Entscheidung: Das Verweigern der Ueberarbeit ist als tarifwidrig zu bezeichnen. Das Schiedsgericht wird ersucht, in eine neue Verhandlung des Falles einzutreten, um prüfen zu können:

1. Ob die den Gehilfen zugemutete Mehrarbeit tatsächlich auf die Entlassung von zuviel Handsehern zurückzuführen ist,
2. ob sich diese regelmäßige Ueberarbeit am Freitag nicht vermeiden lasse.

Begründung: Die Beklagten sind sämtlich an der Herstellung einer Abendzeitung als Seher beschäftigt. Die am Freitag herzustellende Sonnabendnummer der Zeitung erforderte von jeder die Leistung von in der Regel zwei Ueberstunden. Wegen Aufstellung einer Segmaschine kündigte die Firma einigen Sehern, deren Zahl die Gehilfen auf sechs angeben, während die Firma in einer Zuschrift an das Schiedsgericht die Verminderung des Personals nur um zwei Seher zugibt. Aus dem Protokolle des Schiedsgerichtes ist nicht zu ersehen, welche von den beiden Angaben bezüglich der Entlassung von Handsehern den Tatsachen entspricht.

Da nun nach der erfolgten Entlassung angeblich zu entbehrender Handseher bei Herstellung der nächsten Sonnabendnummer statt zwei Ueberstunden drei von den Sehern verlangt wurden, weigerten sich dieselben trotz Aufforderung der Firma, an diesem Abend mehr als zwei Ueberstunden zu leisten und verließen hierauf die Druckerei. Nach den Angaben der Zeitung erlitt die Herstellung der Zeitung dadurch eine einständige Verpätung, und es wurden ihr große finanzielle Opfer für die besondere Beförderung der Zeitung nach außerhalb mittels Eilboten auferlegt. Die Gehilfen geben an, daß die von ihnen verlangte einständige Mehrarbeit nur verursacht worden sei durch die Entlassung einer zu großen Zahl von Handsehern, und daß sie sich ferner berechtigt fühlten, unter Berufung auf Note 147 des Tarifkommentars diese eine Stunde mehr verlangte Ueberarbeit zu verweigern.

In formaler Beziehung haben die Gehilfen mit Verweigerung der Ueberarbeit gegen den Tarif verstoßen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gehilfen verpflichtet sind, Ueberarbeit zu leisten. Ob es sich um regelmäßige Ueberstunden handelt, die zu vermeiden möglich sind, darüber hätte das Schiedsgericht zu entscheiden. Die Gehilfen waren sonach nicht berechtigt, eigenmächtig darüber zu befinden, und die von ihnen verlangte und zur rechtzeitigen Fertigstellung der Zeitung notwendige Ueberarbeit zu verweigern. Ueber die Ursache zu der verlangten Mehrarbeit gehen die Angaben der Parteien auseinander, denn während die Gehilfen angeben, daß sechs Seher wegen Einführung einer neuen Segmaschine zur Entlassung gekommen seien und daß deshalb Mehrarbeit von ihnen verlangt wurde, gibt die Firma in einem Schreiben an das Leipziger Schiedsgericht an, daß in Wirklichkeit nur zwei Seher gekündigt erlitten, während ein dritter an der neu aufgestellten Segmaschine angelernt wird. Nach den einander widersprechenden Angaben war das Tarifamt nicht in der Lage, entscheiden zu können, ob der von den Beklagten angeführte Grund für verlangte Mehrarbeit zutrifft oder nicht. Würden nach den Angaben der Gehilfen sechs Seher wegen Einführung einer Segmaschine zur Entlassung gekommen sein, so müßte ohne weiteres zugegeben werden, daß die Zahl der entlassenen Handseher eine viel zu große war. Ist dagegen die Angabe der Firma richtig, daß das Personal nur um drei Handseher vermindert wurde, so müßte zugegeben werden, daß nach allgemein in Prinzival- und Gehilfenkreisen üblichen Einschätzungen der Segmaschinenleistung der stattgefundenen Ausgleich den Verhältnissen entsprechen würde. Ferner stelle das Tarifamt fest, daß die von den Gehilfen verlangte Ueberarbeit nicht einen solchen Umfang angenommen hat, daß eine Vermehrung des Personals unbedingt möglich wäre. Beide Parteien geben an, daß in der Regel nur Freitags Ueberarbeit zu leisten ist, während nach den Angaben der Firma mehrfach von berechnenden Sehern über Manuskriptmangel an den übrigen Arbeitstagen geklagt wurde. Hieraus würde sich ergeben, daß wegen des einen Tages mit Ueberarbeit eine Vermehrung des Personals an den übrigen fünf Arbeitstagen nicht durchzuführen ist.

Im das Schiedsgericht wird jedoch das Gesuchte gerichtet, mit den Parteien über die im Entscheide unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Punkte in eine neue Verhandlung zu treten und Vorschläge zu machen, wie eventuell die Ueberstunden auf das knappste Maß zu beschränken sind.

Betrifft § 7.

Klageobjekt: Lohn für zwei Tage und vier Fünftel des Karfreitags.

Entscheidung: Den Klägern ist der Donnerstag zu bezahlen und vom Karfreitag sind ihnen vier Fünftel zu entschädigen.

Begründung: Die Kläger standen ohne Kündigung. Am Mittwoch vor Ostern fehlten sie wegen Arbeitsmangel aus, sollten jedoch am nächstfolgenden Tage — Donnerstag — wieder in Arbeit treten. An diesem Tage aber wurde ihnen eröffnet, daß Arbeit nicht gekommen sei, daß sie aber am Dienstag nach Ostern wieder eintreten könnten, und daß ihnen dann auch der zweite Feiertag entschädigt werden würde. Ob sie zum Eingehen eines solchen Arbeitsverhältnisses berechtigt seien, darüber wollten die Kläger erst Erundigungen einziehen. Sie machten der Firma dann aber keinerlei Mitteilung mehr und nahmen

die Arbeit auch am Dienstag nach Ostern nicht auf. Sie verlangten vielmehr Bezahlung des Mittwoch und Donnerstags und vier Fünftel des Karfreitags, welche Forderung die Firma ablehnte.

Die Behauptung der Kläger, daß sie am Mittwoch nur aussetzten unter der ausdrücklichen Bedingung, am Donnerstag wieder in Arbeit treten zu können, ist von der Beklagten nicht beweiskräftig widerlegt worden. Das Tarifamt nimmt vielmehr an, daß den Klägern die Wiederbeschäftigung am Donnerstag versprochen worden war, daß sie sich an diesem Tage der Firma auch arbeitsbereit zur Verfügung stellten, und daß diese deshalb verpflichtet war, den Klägern diesen Tag zu entschädigen, auch wenn sie die Kläger nicht beschäftigte. Da sonach die Kläger in dieser Woche vier Arbeitstage zu verdienen hatten, so stehen ihnen auch gemäß Note 155 Ziffer 2 des Kommentars vier Fünftel des Karfreitages zu. Diese Kommentierung besagt, daß die Kläger keinen Anspruch auf den Karfreitag erheben konnten, wenn sie selbst das Arbeitsverhältnis vor dem Karfreitag gelöst hätten. Das ist im vorliegenden Falle aber nicht geschehen; vielmehr erklärte der Vertreter der Firma, daß die beiden Kläger unbedingt sofort zur Entlassung gekommen wären, wenn sie ihre Absicht, am Dienstag nach Ostern nicht in Arbeit treten zu wollen, schon am Donnerstag zu erkennen gegeben hätten. Aus diesem Grunde haben die Kläger vier Fünftel des Karfreitages zu beanspruchen. Den Mittwoch entschädigt zu verlangen, hatten die Kläger kein Recht, denn sie hatten freiwillig auf Beschäftigung an diesem Tage verzichtet.

Klageobjekt: Entschädigung des Karfreitages und Ostermontages.

Entscheidung: Die Klage wird abgewiesen.

Begründung: Die Kläger stehen bei der Beklagten in einem Arbeitsverhältnisse als berechnende Seher, werden aber alljährlich zur Herstellung eines Sommerkursbuches herangezogen, für welche Arbeit sie einen bestimmten Wochenlohn erhalten. Derselbe betrug in den vorausgegangenen beiden Tarifperioden 30 bzw. 31 Mk., während die Kläger auf den bis jetzt gehaltenen Lohn von 31 Mk. unter dem revidierten Tarife diejenige Summe aufschlugen, um die das Minimum der höchsten Altersklasse erhöht wurde, das sind 2,25 Mk. Dieser Lohnsatz wurde den Beteiligten in der ersten Woche auch ausbezahlt, bei der zweiten Lohnauszahlung wurde ihnen jedoch erklärt, daß die Firma unter dieser neuen Entlohnung die Feiertage nicht mehr entschädigen könnte. Hierüber kam es dann zu Verhandlungen mit den Parteien, deren Ausgang war, daß die Kläger nunmehr auf einer Entlohnung gemäß § 45 des Tarifes bestanden, indem sie ihren bisherigen Durchschnittsverdienst als berechnende Seher forderten. Dieser wesentlich höhere Lohn, der sich bei den einzelnen Klägern in den Grenzen von 34 bis 40 Mk. bewegte, wurde den Klägern dann auch ausbezahlt, dagegen blieb es bei dem Fortfalle der Feiertagsentschädigung.

Die Kläger glauben nun berechtigt zu sein, trotzdem die Entschädigung der beiden Feiertage beanspruchen zu können, indem sie sich nicht als im Stundenlohn beschäftigt ansehen, sondern als im gewissen Gelde stehend. In ihrer Begründung berufen sich die Kläger u. a. auch auf die Note 173 des Tarifkommentars, der von einer Entschädigungspflicht der Feiertage spricht, nachdem festgestellt wurde, daß in der dort geschilderten Klage der Kläger nicht zum Stundenlohn, sondern zu einem bestimmten Wochenlohn beschäftigt gewesen war. Die Kläger geben jedoch in ihrer Berufungsschrift selbst zu, daß sie die Entlohnung nach ihrem Durchschnittsverdienste beansprucht und bewilligt bekommen hätten, und daß sie nunmehr Löhne von 34,50, 36, 36,50, 37,50, 38,80 Mk. usw. bezögen. Da nach Darstellung der Kläger noch eine geringe Differenz zwischen dem Durchschnittslohn und dem wirklich erhaltenen Lohn zu bestehen scheint, glauben die Kläger annehmen zu dürfen, daß sie auch jetzt noch im Wochenlohn beschäftigt seien. Diese Anschauung ist aber eine irrige. Es steht vielmehr fest, daß die Kläger von der Beklagten ihren Durchschnittslohn verlangten und auch bewilligt erhalten hatten; traf dieser Durchschnittslohn nicht das richtige, so mußten Kläger diesen Lohn beanstanden und nachweisen, daß sie einen eventuell höheren Durchschnittslohn zu beanspruchen hätten. Die Kläger standen im Durchschnittslohn, und in diesem Verhältnisse hätten sie erst dann Anspruch auf Entschädigung der Feiertage erheben können, wenn den beiden Feiertagen eine mindestens vierwöchentliche Beschäftigung in diesem Arbeitsverhältnisse vorausgegangen wäre. (§ 7 Absatz 6.) Durch das Protokoll des Schiedsgerichtes ist aber festgestellt, daß die Kläger erst die Woche vor dem Karfreitag mit der betreffenden Arbeit begonnen hatten.

Einen Wochenlohn bezogen die Kläger in den vorausgegangenen Tarifperioden mit 30 und 31 Mk. Es würde ein solcher Wochenlohn auch zu konstatieren gewesen sein, wenn die Kläger den ursprünglich verlangten Lohn von 33,25 Mk. weiter erhalten hätten; die Beklagte wäre dann zweifellos verpflichtet gewesen, den Klägern die Feiertage zu entschädigen. Dieser Vergünstigung begaben sich jedoch die Kläger in dem Augenblicke, als sie Entlohnung nach ihrem Durchschnittsverdienste forderten, denn sie schieden damit aus dem Arbeitsverhältnisse als Seher im gewissen Gelde aus.

Im übrigen konnte festgestellt werden, daß sich die Kläger — ausgenommen den mit 34,50 Mk. Mindestlohn Beschäftigten — bei ihrer jetzigen Entlohnung immer noch besser standen, als wenn sie mit 33,25 Mk. Wochenlohn unter Entschädigung der Feiertage beschäftigt gewesen wären.